ROQUETTE
Offering the best of nature™

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
ROQUETTE FRERES
(Version 2023)

Sofern der Verkäufer nicht schriftlich etwas abweichendes erklärt hat, gelten die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen für alle Verkäufe des Verkäufers an einen Kunden.

1. DEFINITIONEN

„CMR“ steht für die internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen;
„Vertrauliche Informationen“ steht für alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder der Bestellung zur Verfügung stellt oder anderweitig zur Kenntnis bringt und die sich auf das Geschäft, die Angelegenheiten, den Preis, die Zahlungsbedingungen, die Produkte, den Umwandlungs- oder Herstellungsprozess, die Entwicklungen, die Geschäftsgeheimnisse, das Know-how, das Personal, die Kunden, die potenziellen Kunden und die Lieferanten einer Partei beziehen, unabhängig davon, ob sie von einer Partei als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet werden oder nicht, zusammen mit allen daraus abgeleiteten Informationen, jedoch unter Ausschluss aller Informationen, die (i) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu nutzen, (ii) von einer anderen Stelle als der empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt gegeben wurden oder (iii) sich vor dem Erhalt dieser Informationen rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit befanden;
„Kunde“ ist das Unternehmen, das ein Produkt vom Verkäufer kauft;
„Partei“ ist entweder der Verkäufer oder der Kunde;
„Parteien“ sind Verkäufer und Kunde gemeinsam;
„Produkt“ ist das vom Verkäufer verkaufte Produkt;
„Bestellung“ ist die vom Kunden aufgegebene Bestellung zum Kauf des Produkts beim Verkäufer;
„Verkäufer“ steht für Roquette Frères, eine nach französischem Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in 1 rue de la Haute Loge, Lestrem (62136), FRANKREICH, oder eine ihrer Tochtergesellschaften, wenn der Vertrag und/oder die Bestellung von dieser Tochtergesellschaft unterzeichnet wird.

2. VOLLSTÄNDIGE VEREINBARUNG

2.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) enthalten zusammen mit etwaigen anderen Geschäftsbedingungen, die zwischen dem Kunden und dem Verkäufer vereinbart wurden (die „Handelsbedingungen“), die gesamte und ausschließliche Vereinbarung zwischen den Parteien und werden hier als „Vertrag“ bezeichnet. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AVB und den Handelsbedingungen haben die Handelsbedingungen Vorrang. Alle Geschäftsbedingungen, die in früheren oder späteren mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen enthalten sind oder auf die darin Bezug genommen wird, wie etwa Geschäftsbedingungen, die in einer Bestellung oder einem anderen vom Kunden ausgestellten Dokument enthalten sind, die vom Vertrag abweichen oder ihn ergänzen, werden hiermit zurückgewiesen und sind für den Verkäufer nicht bindend, und der Verkäufer widerspricht ihnen hiermit. Ergänzungen, Änderungen oder Einschränkungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein, sind von jeweils einem bevollmächtigten Vertreter der Parteien zu unterzeichnen und müssen speziell auf den Vertrag verweisen. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die vorliegenden AVB kennt. Diese AVB gelten für alle Bestellungen, und zwar unabhängig davon, ob in der Bestellung auf sie verwiesen wird.
2.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt eine Annahme des in den Handelsbedingungen genannten Preises durch Rücksendung der Unterschrift oder E-Mail-Bestätigung des Verkäufers oder eine danach erteilte Bestellung als stillschweigende Annahme aller AVB derselben und der vorliegend genannten geltenden AVB.

3. BESTELLUNG UND BESTELLBESTÄTIGUNG

3.1. Bestellungen werden gemäß der vereinbarten Vorlaufzeit (einschließlich der Produktions- und Transportvorlaufzeit) aufgegeben, andernfalls gemäß der Vorlaufzeit des Verkäufers, die dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt wird.
3.2. Bei über elektronischen Datenaustausch (EDI) abgewickelten Bestellungen werden die Aufträge vom Verkäufer automatisch bearbeitet. Im Falle einer Inkompatibilität oder Ablehnung der Bestellung – gleich aus welchem Grund –, informiert der Verkäufer den Kunden.
3.3. Bei Bestellungen über ein anderes Kommunikationsmittel als den EDI gelten die Bestellungen erst dann als endgültig, wenn der Verkäufer eine schriftliche und unterzeichnete Bestellbestätigung versendet hat.
3.4. Der Verkauf bezieht sich ausschließlich auf das im Vertrag und/oder in der Bestellbestätigung beschriebene Produkt. Sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, stellt jede Lieferung von Produkten im Rahmen einer einzelnen Bestellung einen separaten Vertrag zwischen den Parteien dar.

4. ÄNDERUNG ODER STORNIERUNG VON AUFTRÄGEN

4.1. Der Kunde darf diese Bestellung nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers stornieren, ändern oder die Lieferung unter der Vorlaufzeit aussetzen, wobei für eine solche Änderung oder Stornierung ein Aufschlag erhoben wird. Nach dem Versand der Produkte ist eine Stornierung nicht mehr zulässig.

5. MENGE, ZEITPLANUNG UND LIEFERDATUM

5.1. Sofern in den schriftlichen Handelsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anders vorgesehen ist, sind die in den Handelsbedingungen angegebenen Mengen für beide Parteien unverbindlich. Dies bedeutet unmissverständlich, dass die Annahme der Handelsbedingungen an sich keinen Liefervertrag darstellt und weder für den Verkäufer noch für den Kunden vertragliche Verpflichtungen oder vertragliche Rechte auf Erfüllung begründet, bis der Kunde entsprechende Bestellungen vorgenommen hat und diese vom Verkäufer ausdrücklich bestätigt wurden.
5.2. Vorbehaltlich der obigen Klausel 5.1 kann der Verkäufer dem Kunden das Produkt bis zu der in den Geschäftsbedingungen angegebenen Menge und gemäß der in den Geschäftsbedingungen vereinbarten Staffelung oder gegebenenfalls gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten Planung liefern. Aus Gründen der Klarheit wird in Ermangelung einer solchen Planung der potenzielle Bedarf des Kunden als die in den Geschäftsbedingungen angegebene Gesamtmenge betrachtet, die gleichmäßig verteilt wird. Sollte der Kunde mehr als die in den Geschäftsbedingungen angegebenen Mengen benötigen, ist die Lieferung dieser zusätzlichen Mengen abhängig von der Verfügbarkeit der Produkte und von neuen Geschäftsbedingungen, die zwischen den Parteien zu vereinbaren sind. Der Verkäufer kann in keinem Fall, aus welchem Grund auch immer, haftbar gemacht werden, wenn er nicht in der Lage ist, den Kunden mit diesen zusätzlichen Mengen zu beliefern.
5.3. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass die vom Kunden nicht abgerufenen Produktmengen auf vierteljährlicher Basis entsprechend der Einteilung für dieses Quartal und der vereinbarten Vorlaufzeit nicht für den Kunden reserviert werden und ihm daher möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen. Dementsprechend wird die in den Geschäftsbedingungen ausgehandelte Menge reduziert, ohne dass Verkäufer dafür in Anspruch genommen werden kann, es sei denn, sie wird von Verkäufer bestimmt und zur Verfügung gestellt.

6. LIEFERUNG, TRANSPORT UND INSPEKTION

6.1. Sofern in den Handelsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, werden die Produkte CIP/CIF Bestimmungshafen (INCOTERM ICC 2020) geliefert.
6.2. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Zahlung des Preises vor. Die Ausstellung eines Zahlungsversprechens (z.B. eines Wechsels) gilt nicht als Zahlung. Wird die Zahlung nicht zu einem der Fälligkeitstermine geleistet, kann das Eigentum an den Produkten eingefordert werden. Diese Bestimmungen verhindern nicht den Übergang des Risikos auf den Kunden bei der Lieferung der Produkte sowie bei eventuellen Schäden, die auftreten können.
6.3. Das Verlustrisiko geht gemäß den geltenden INCOTERM auf den Kunden über, unabhängig davon, ob das Eigentum an den Produkten beim Verkäufer verbleibt.
6.4. Das Produkt ist für den Versand in Übereinstimmung mit dem Verpackungsdatenblatt des Verkäufers oder einer anderen vom Verkäufer unterzeichneten Spezifikation so zu verpacken, dass die Unversehrtheit des Produkts gewährleistet ist. Sofern nicht anders vereinbart, wird eine Garantie für die Verpackung des Produkts nur im Hinblick auf die Einhaltung der örtlichen Vorschriften im Herstellungs- und Versandland übernommen.
6.5. Wenn der Kunde für den Transport in Übereinstimmung mit den geltenden INCOTERM verantwortlich ist:
6.5.1. Der Kunde stellt sicher, dass seine Transporteure alle für sie geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die Anforderungen der EFISC-Normen oder gleichwertiger Normen in vollem Umfang einhalten.
6.5.2. Grundsätzlich ist die nationale Mehrwertsteuer auf den Preis für den Verkauf von Waren/Dienstleistungen anwendbar und fällig, unabhängig vom Mehrwertsteuerstatus des Kunden (mit oder ohne Mehrwertsteuerregistrierung). Ausnahmsweise können bestimmte Sendungen unter gesetzlich festgelegten Bedingungen von der Mehrwertsteuer oder einer gleichwertigen Waren- und Dienstleistungssteuer befreit werden. In diesem Fall muss der Kunde mit allen vom Verkäufer akzeptierten Mitteln nachweisen, dass der Versand oder die Beförderung von Waren außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets gemäß BOI-TVA-CHAMP-30-20-10-20120912 und Artikel 74 Anhang III des französischen C.G.I. oder den geltenden Mehrwertsteuergesetzen oder gleichwertigen Gesetzen für Waren und Dienstleistungen erfolgt. Infolgedessen muss der Kunde dem Verkäufer auf erstes Anfordern alle notwendigen und nützlichen Informationen zur Verfügung stellen, um festzustellen, dass die Waren das nationale Hoheitsgebiet verlassen sollen, sowie alle Liefernachweise und darf das Recht, die Waren zu versenden, nicht an andere Einrichtungen im nationalen Hoheitsgebiet abtreten. Andernfalls wendet der Verkäufer die nationale Mehrwertsteuer auf die Warenlieferung an.
6.5.3. Der Kunde erkennt den Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten „Vereinfachungen von Zoll, Sicherheit und Schutz“ (AEOF) des Verkäufers an, der von der Zollbehörde erteilt wurde. Mit dem AEOF-Status wird die Sicherheit der internationalen Lieferkette des Verkäufers anerkannt. Daher erklärt sich der Kunde bereit, diese Sicherheit zu gewährleisten, indem er die in den AEO-Leitlinien (https://ec.europa.eu/taxation_customs/general-information-customs/customs-security/authorised-economic-operator-aeo/aeo-legislation-management-instruments_en#guidelines) beschriebenen Sicherheitsanforderungen einhält und auch dafür sorgt, dass seine in seinem Namen handelnden Spediteure darüber informiert werden, dass sie die Sicherheit der Lieferkette gemäß diesen Leitlinien gewährleisten müssen.
6.5.4. Bei Nichterscheinen zu dem im Voraus zwischen den Parteien vereinbarten Abholtermin kann der Verkäufer dem Kunden eine Pauschale in Rechnung stellen und/oder den Auftrag nach mehrmaligem Nichterscheinen stornieren.
6.6. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Lieferung verwendeten Transportmittel unverzüglich nach der Lieferung zu entladen. Jede Reklamation wegen fehlender Produkte und/oder Transportschäden muss im CMR oder in einem anderen vom Kunden bei der Entgegennahme der Produkte unterzeichneten Transportdokument geltend gemacht werden. Dem Verkäufer sind umgehend Bilder vom Transportschaden zuzusenden. Außer in den Fällen, in denen die geltenden INCOTERM dies vorschreiben, haftet der Verkäufer in keinem Fall für die Auswahl eines kommerziell verantwortlichen Transportunternehmens, für Schäden oder Verluste, die nach der Lieferung an ein Transportunternehmen auftreten, oder für Handlungen eines Transportunternehmens.
6.7. Der Kunde ist verpflichtet, alle Produkte bei der Lieferung und vor der Verwendung sorgfältig zu prüfen. Offensichtliche Mängel, mit Ausnahme von fehlenden Produkten und/oder Transportschäden, oder Mängel, die bei einer solchen Prüfung entdeckt werden, müssen innerhalb von zwei (2) Werktagen nach der Entdeckung und in jedem Fall vor der Verwendung des Produkts gemeldet werden. Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt dies als unwiderrufliche Annahme der Produkte durch den Kunden, und der Verkäufer haftet nicht für sichtbare oder bei sorgfältiger Prüfung vernünftigerweise erkennbare Mängel. Diese Mitteilung muss ein Bild des sichtbaren Mangels enthalten.
6.8. Bei Massengütern kann das Gewicht des in die Tanks des Kunden umgefüllten Produkts nach der Entladung um mehr oder weniger als 0,5% von dem auf dem Transportdokument angegebenen Gewicht abweichen. Aus Gründen der Klarheit wird das zum Zeitpunkt des Versands ermittelte Gewicht für die Rechnungsstellung verwendet. Unter keinen Umständen berechtigt eine solche Abweichung den Kunden zu einer zusätzlichen Lieferung und/oder zu einer Entschädigung in welcher Form auch immer.
6.9. Falls der Kunde einen verborgenen Mangel bei der Verwendung des Produkts entdeckt, muss er den Verkäufer innerhalb von zwei (2) Werktagen nach der Entdeckung schriftlich benachrichtigen, sofern das Produkt in Übereinstimmung mit Abschnitt 7. unten verwendet wurde.
6.10. Wird ein Mangel an dem Produkt festgestellt, für den der Verkäufer gemäß diesen Bedingungen verantwortlich ist, darf der Kunde die Produkte nach dieser Feststellung nicht verkaufen, verwenden oder mischen. Stellt der Kunde fest, dass ein Mangel vorliegt, kann er nur die in Ziffer 7 oder gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel in Anspruch nehmen.

7. GARANTIE

7.1. Der Verkäufer garantiert (vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen), dass die Produkte in ihrer Erstverpackung bei der Lieferung in allen wesentlichen Punkten (i) den Standardspezifikationen des Verkäufers für die Produkte und (ii) den geltenden Vorschriften des Herstellungs- und des Lieferlandes entsprechen, es sei denn, zwischen dem Kunden und einem qualifizierten Qualitätsbeauftragten des Verkäufers wurde schriftlich etwas anderes vereinbart, und zwar ungeachtet jeglicher Bezugnahme auf die Spezifikationen des Kunden in der Bestellung. Alle Beschreibungen, Abbildungen oder Informationen, die in den Veröffentlichungen oder der Werbung des Verkäufers enthalten sind, werden ausschließlich zu dem Zweck herausgegeben oder veröffentlicht, um eine ungefähre Vorstellung von den darin beschriebenen Produkten und/oder Dienstleistungen zu vermitteln, und sind nicht Bestandteil eines Vertrages oder gelten nicht als Zusicherung hinsichtlich der Richtigkeit dieser Dinge.
7.2. Sofern der Kunde keine anderslautenden Anweisungen erteilt und der Verkäufer nicht ausdrücklich zustimmt, werden die Produkte in Übereinstimmung mit den geltenden allgemeinen Lebensmittelvorschriften hergestellt.
7.3. Sofern im Produktdatenblatt nicht anders angegeben, wurden unsere Produkte nur für den oralen Verabreichungsweg entwickelt und bewertet. Jede andere Verwendung oder Absicht, das Produkt auf einem anderen Verabreichungsweg zu verwenden, liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Der Verkäufer garantiert, dass alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Produkt, die von ihm oder in seinem Namen gemäß diesem Vertrag erbracht werden, mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis durchgeführt wurden oder werden.
7.4. Bei einer Lieferung in loser Schüttung besteht nach dem Abladen des Produkts durch den Kunden keine Garantie mehr.
7.5. Der Verkäufer übernimmt keine Garantie für das Nichtvorhandensein von latenten oder nicht latenten Mängeln an den Produkten, wenn diese nach Ablauf des Haltbarkeits- und/oder Verfallsdatums und/oder des Mindesthaltbarkeitsdatums und/oder des Wiederholungsprüfungsdatums verwendet werden.
7.6. Sofern der Verkäufer nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über die Nichteinhaltung fest, dass das Produkt nicht der oben genannten Garantie entspricht, kann der Kunde das Produkt auf Kosten des Verkäufers und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verkäufer an eine vom Verkäufer benannte Einrichtung liefern, und der Verkäufer wird nach eigenem Ermessen die Produkte ersetzen oder dem Kunden eine Gutschrift in Höhe des für die Produkte gezahlten Preises gewähren. Dieser Ersatz oder diese Rückerstattung gilt nicht für Produkte, die aufgrund eines Unfalls oder unsachgemäßer Handhabung, Transportschäden oder Änderungen außerhalb der Einrichtungen des Verkäufers missbraucht oder beschädigt wurden. Die Haftung des Verkäufers und der ausschließliche Rechtsbehelf des Kunden für Produkte, sei es aufgrund von Garantie, Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder anderweitig, ist ausdrücklich auf das Vorstehende beschränkt und übersteigt in keinem Fall den ursprünglich in Rechnung gestellten Preis der Produkte. Wie hierin vorgesehen und nach Ablauf des oben genannten Zeitraums endet jede derartige Haftung. Eine Erstattung oder ein Ersatz hängt davon ab, ob die ursprünglichen Produkte an den Verkäufer zurückgegeben oder vom Kunden nach Weisung des Verkäufers vernichtet werden, wobei die Vernichtung vom Kunden nachzuweisen ist. Der Verkäufer hat das Recht, Stichproben von Produkten, bei denen der Kunde Qualitätsbeanstandungen hat, zu verlangen, zu testen und den Ort zu inspizieren, an dem der Kunde diese Produkte lagert.
7.7. Der Verkäufer haftet nicht für die Verletzung von Gewährleistungen nach Ziffer 7, wenn:
7.7.1. der Kunde nach der Mängelanzeige das Produkt weiter nutzt oder
7.7.2. der Mangel dadurch entstanden ist, dass der Kunde die Anweisungen des Verkäufers nicht befolgt hat, woe etwa Anweisungen in Verbindung mit dem Transport, der Lagerung, der Handhabung und Nutzung der Produkte oder, soweit es keine gibt, den üblichen Handelsgepflogenheiten.
7.8. DER VERKÄUFER ÜBERNIMMT KEINERLEI WEITERE GEWÄHRLEISTUNG IRGENDWELCHER ART FÜR DIE PRODUKTE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, WEDER GESETZLICH NOCH ANDERWEITIG, UND ZWAR EINSCHLIESSLICH UND OHNE BESCHRÄNKUNG AUF DIE GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER MARKTGÄNGEN GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER DER AUS DER NUTZUNG DER PRODUKTE ABGELEITETEN ERGEBNISSE. DER KUNDE ÜBERNIMMT SÄMTLICHE RISIKEN UND DIE HAFTUNG (I) FÜR FOLGEN, DIE SICH DURCH DIE NUTZUNG DER IM RAHMEN DIESES VERTRAGS GEKAUFTEN WAREN ERGEBEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE IM GELIEFERTEN ZUSTAND ODER IN KOMBINATION MIT ANDEREN PRODUKTEN GENUTZT WERDEN, (II) FÜR DIE FESTSTELLUNG DER EIGNUNG FÜR DIE NUTZUNG IN ANDEREN PRODUKTEN ODER IN KOMBINATION MIT DIESEN, (III) FÜR DEN WAHRHEITSGEHALT UND DIE GENAUIGKEIT VON MARKETING UND WERBUNG DES KUNDEN FÜR EINES SEINER PRODUKTE, IN DIE DAS PRODUKT DES VERKÄUFERS EINGEFÜGT WIRD, (IV) FÜR DEN ERHALT VON ZULASSUNGEN DER REGIERUNG IM BEREICH GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELT ODER SONSTIGEN ZULASSUNGEN ZUR NUTZUNG UND (V) FÜR IRGENDWELCHE VERLUSTE ODER SCHÄDEN INFOLGE DER DURCH DEN KUNDEN AUSGEFÜHRTEN HANDHABUNG, NUTZUNG ODER MISSBRÄUCHLICHEN NUTZUNG DES IM RAHMEN DIESES VERTRAGES GEKAUFTEN PRODUKTS.

8. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1. Die Produkte werden entweder nach dem in den Handelsbedingungen angegebenen Preis oder, falls keine Handelsbedingungen vorliegen, nach dem letzten zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Handelsangebot des Verkäufers in Rechnung gestellt. Der Preis der Produkte wird in der in diesen Bedingungen enthaltenen Währung berechnet. Die Rechnung wird bei der Lieferung des Produkts ausgestellt.
8.2. Eine Dienstleistung, die der Kunde benötigt, insbesondere im Zusammenhang mit besonderen Lieferbedingungen, die nicht in diesen Lieferbedingungen enthalten ist, bedarf der formellen Zustimmung des Verkäufers und unterliegt zusätzlichen Gebühren.
8.3. Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bestellung/des Vertrages nicht vorhersehbaren Änderung von Gesetzen oder behördlichen Vorschriften oder Verordnungen, von Umständen wirtschaftlicher Art oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen, die außerhalb des Unternehmens des Verkäufers liegen und die die wirtschaftlichen Grundlagen der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbeziehung derart beeinträchtigen würden, dass die Erfüllung der Verpflichtungen der einen und/oder der anderen Partei ernsthaft beeinträchtigt und/oder erschwert würde, den Vertrag neu zu verhandeln, bevor diese Änderung der Umstände eintritt. Die Vertragsparteien kommen überein, spätestens acht (8) Tage nach dem Datum des Eingangs des Einschreibens mit Rückschein, das von einer der Vertragsparteien an die andere gesandt wurde und in dem ein Antrag auf Neuverhandlung formuliert ist, zusammenzukommen. Die Neuverhandlung darf dreißig (30) Tage nicht überschreiten, und die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Neuverhandlung nach Treu und Glauben und insbesondere ohne jegliches unrechtmäßige Verhalten, das die Umstände beeinträchtigt, durchgeführt wird. Wird bei Ablauf der Frist für die Neuverhandlung keine Einigung erzielt, so wird die Geschäftsbeziehung auf Antrag einer der Parteien von Rechts wegen beendet. Eine solche vorzeitige Beendigung wird nach Ablauf einer Frist von dreißig (30) Tagen wirksam. Die Verpflichtungen, die eine der beiden Parteien vor Eintritt der Änderung der Umstände eingegangen ist, sind zu den Bedingungen des Abkommens zu erfüllen.
8.4. Sofern in den Lieferbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage NETTO nach Ausstellung der Rechnung durch den Verkäufer.
8.5. Für jeden ausstehenden Betrag, der nicht bis zum Fälligkeitsdatum gezahlt wurde, werden zusätzlich zu der Pauschale von 40 € (ohne MwSt.) für Rückforderungsgebühren, soweit diese nach geltendem Recht einforderbar sind (Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011), ab dem Tag nach dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich zulässigen Höchstsatzes pro Verzugstag berechnet. Darüber hinaus kann der Verkäufer zusätzlich zu allen ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln, die Erfüllung des Vertrags und/oder der Bestellung bis zur vollständigen Bezahlung aussetzen, ohne dass der Kunde dafür eine Entschädigung erhält.
8.6. Ungeachtet anderer Rechte, die dem Verkäufer hierin eingeräumt werden, kann der Verkäufer, falls die finanzielle Verantwortung oder die finanzielle Lage des Kunden zu irgendeinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird, Barzahlung oder eine zufriedenstellende Sicherheit verlangen oder die Kreditbedingungen ändern oder aussetzen, bevor eine weitere Herstellung, Lieferung oder Auslieferung erfolgt.
8.7. Wenn der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt vor der Lieferung die bereits gelieferten Produkte nicht in Übereinstimmung mit den Verkaufsbedingungen bezahlt, kann der Verkäufer von seinem Recht auf Verzug Gebrauch machen, indem er zum Beispiel den nicht gelieferten Teil der Bestellung/des Vertrags zurückhält.

9. HÖHERE GEWALT

9.1. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen des Kunden, die gemäß diesem Abschnitt unverändert bleiben, ist keine Partei gegenüber der anderen Partei haftbar oder verantwortlich und es wird auch nicht davon ausgegangen, dass sie im Rahmen der Bestellung/des Vertrags in Verzug geraten ist oder diesen gebrochen hat, wenn eine Bedingung dieser Bestellung/des Vertrags nicht oder verspätet erfüllt oder erfüllt wird (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen gegenüber der anderen Partei), wenn und soweit ein solches Versäumnis oder eine solche Verzögerung durch Ereignisse außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei (der "betroffenen Partei") verursacht wird oder daraus resultiert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Ereignisse höherer Gewalt (die "Ereignisse höherer Gewalt"): (a) höhere Gewalt; (b) Naturkatastrophen (Brände, Explosionen, Erdbeben, Wirbelstürme, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Verseuchungen), Epidemien oder Pandemien; (c) Krieg, Invasion, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht), terroristische Bedrohungen oder Handlungen, Aufruhr oder andere zivile Unruhen; (d) staatliche Anordnungen oder Gesetze; (e) Maßnahmen, Embargos oder Blockaden; (f) Maßnahmen staatlicher Behörden; (g) nationaler oder regionaler Notstand; (h) Streiks, Arbeitsniederlegungen oder Bummelstreiks oder andere industrielle Unruhen; und (i) Mangel an angemessener Energieversorgung oder Transportmöglichkeiten. Die betroffene Partei informiert die andere Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Bekanntwerden des Ereignisses höherer Gewalt unter Angabe des Zeitraums, in dem das Ereignis voraussichtlich andauern wird. Die betroffene Partei bemüht sich nach Kräften, den Ausfall oder die Verzögerung zu beenden und sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines solchen Ereignisses höherer Gewalt so gering wie möglich gehalten werden. Die betroffene Partei nimmt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so bald wie möglich nach Beseitigung der Ursache wieder auf. Bleibt das Versäumnis oder die Verspätung der betroffenen Partei für einen Zeitraum von sechzig (60) Tagen nach der Benachrichtigung durch die Partei bestehen, kann die andere Partei den Auftrag/Vertrag nach einer entsprechenden Mitteilung kündigen.

10. VERTRAULICHKEIT

10.1. Sofern die Parteien nicht in einer besonderen Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich etwas anderes vereinbart haben, darf jede Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei nur für den alleinigen Zweck der Erfüllung des Vertrages und/oder der Bestellung verwenden oder offenlegen und keine Pressemitteilung oder öffentliche Bekanntmachung über das Bestehen, den Gegenstand oder die Bedingungen des Vertrages und/oder der Bestellung herausgeben, außer wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder auf Anordnung einer zuständigen Behörde nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die andere Partei erfolgt, und die vertraulichen Informationen unterliegen weiterhin den hierin enthaltenen Geheimhaltungsverpflichtungen und Nutzungsbeschränkungen, außer in Bezug auf diese besondere Offenlegung.
10.2. Die Parteien sorgen dafür, dass ihre jeweiligen Mitarbeiter, Bevollmächtigten und Vertragspartner, denen die vertraulichen Informationen zur Kenntnis gebracht werden, auf die Vertraulichkeitsverpflichtung hingewiesen werden und zugestimmt haben, sich daran zu halten.
10.3. Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Ziffer 10 gelten so lange, bis die vertraulichen Informationen der Öffentlichkeit frei zugänglich werden.

11. GEISTIGES EIGENTUM

11.1. Ausdrückliche oder stillschweigende Lizenzen im Rahmen von Patenten, Warenzeichen, Urheberrechten oder sonstigen Rechten an geistigem Eigentum werden weder vom Verkäufer an den Kunden noch vom Kunden an den Verkäufer erteilt. Der Verkäufer hat dem Kunden weder in der Vergangenheit noch im Rahmen dieses Vertrags eine Lizenz oder das Recht auf Nutzung eines Logos, Warenzeichens oder von sonstigem geistigem Eigentum des Verkäufers oder von Dritten erteilt oder verschafft.
11.2. Zur Klarstellung: alle Rechte an geistigem Eigentum in Verbindung mit den Produkten sind und bleiben alleiniges und ausschließliches Eigentum des Verkäufers (oder seiner Lizenzgeber). Der Kunde erwirbt aufgrund dieses Vertrags oder einer Bestellung im Rahmen dieses Vertrags keinerlei Rechte an geistigem Eigentum in Verbindung mit den Produkten.

12. SCHADENERSATZ UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

12.1. Jede Partei stellt die andere Partei von allen Ansprüchen, Forderungen, Verfahren und Klagefolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung geltenden Rechts durch die betreffende Partei, aus Fahrlässigkeit und Fehlverhalten bei der Erfüllung oder Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder der Bestellung ergeben. Diese Ziffer 12 gilt auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags und/oder der Bestellung.
12.2. UNTER KEINEN UMSTÄNDEN HAFTEN DER VERKÄUFER, SEINE LIZENZGEBER, VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER IHRE JEWEILIGEN ANGESTELLTEN, LEITENDEN ANGESTELLTEN ODER GESCHÄFTSFÜHRER FÜR UNMITTELBARE VERLUSTE, DIE ÜBER DEN HIERIN FESTGELEGTEN HÖCHSTBETRAG HINAUSGEHEN, FÜR ENTGANGENE GEWINNE, GESCHÄFTSVERLUSTE ODER KOSTEN ODER ZAHLUNGSERLEICHTERUNGEN FÜR DRITTE ODER FÜR INDIREKTE VERLUSTE, WIE ETWA AUF FOLGESCHÄDEN, SONDERSCHÄDEN, SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER ODER BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DIESE VORHERSEHBAR ODER UNVORHERSEHBAR SIND UND AUF ANSPRÜCHEN DES KUNDEN ODER SEINER KUNDEN BERUHEN, DIE SICH AUS DER VERLETZUNG ODER DEM VERSAGEN EINER AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE, VERTRAGSBRUCH, TÄUSCHUNG, FAHRLÄSSIGKEIT, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGER HAFTUNG AUS UNERLAUBTER HANDLUNG ODER ANDERWEITIG ERGEBEN. IN KEINEM FALL ÜBERSTEIGT DIE GESAMTHAFTUNG, DIE DEM VERKÄUFER, SEINEN LIZENZGEBERN UND VERBUNDENEN PERSONEN IN EINER KLAGE ODER EINEM VERFAHREN ENTSTEHEN KANN, DEN GESAMTVERTRAGSWERT UND EINE MILLION EURO (1.000.000,00 EUR) PRO EREIGNIS UND KALENDERJAHR, JE NACHDEM WELCHER BETRAG NIEDRIGER AUSFÄLLT. DIESER ABSCHNITT FINDET NUR DANN KEINE ANWENDUNG, WENN UND SOWEIT DAS GELTENDE RECHT TROTZ DES VORSTEHENDEN AUSSCHLUSSES UND DER VORSTEHENDEN BESCHRÄNKUNG EINE HAFTUNG AUSDRÜCKLICH VORSCHREIBT.

13. KÜNDIGUNG

13.1. Jede Partei kann den Vertrag und/oder einen Auftrag jederzeit kündigen, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) wenn die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit einstellt, Konkurs anmeldet, einen Konkursverwalter bestellt, ihr Vermögen zugunsten ihrer Gläubiger überträgt oder anderweitig von einem Insolvenzgesetz Gebrauch macht; (ii) wenn die andere Partei es versäumt, eine andere Verletzung des Vertrags und/oder eines Auftrags innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zu beheben; (iii) wenn die andere Partei nachweislich die in Abschnitt 15 festgelegten Bedingungen nicht einhält.

14. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

14.1. Vertrag und/oder Bestellungen unterliegen französischem Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) werden ausdrücklich ausgeschlossen.
14.2. Für alle Streitigkeiten oder Schwierigkeiten, die sich aus dem Vertrag und/oder der Ausführung eines Auftrags ergeben und die von den Parteien nicht gütlich beigelegt werden können, sind ausschließlich die Gerichte von Paris, Frankreich, zuständig.

15. ETHIK UND COMPLIANCE

15.1. Jede Partei sichert für sich und ihre Partner, Mitarbeiter, Handelsvertreter, Bevollmächtigten, Vorstände und Führungskräfte zu, weder eine Zahlung noch eine Geldüberweisung mit dem Zweck oder dem Effekt einer Korruption, öffentlichen oder gewerblichen Bestechung noch ein Verhalten, das als Verletzung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Bestechung und Korruption (BBK), wie das französische Loi Sapin II, der Bribery Act des Britischen Königreichs, der Foreign Corrupt Practices Act der USA oder ähnlicher Vorschriften betrachtet werden könnte, zu bewirken, und wird keinerlei Ermunterung, Bestechung, Geldwäsche, unlauteren Wettbewerb oder gewerbliche Tätigkeit oder irgendeine unerlaubte oder unrechtmäßige Handlung ausführen, um ein Geschäft zu tätigen oder sonstige Vergünstigungen zu erhalten.
15.2. Jede Partei sichert die Umsetzung und Einhaltung der Standards zu, die in ihrem Verhaltenskodex aufgeführt sind, welcher der jeweils anderen Partei ausgehändigt wurde.
15.3. Jede Partei sichert für sich selbst und ihre Partner, Mitarbeiter, Handelsvertreter, Bevollmächtigten, Vorstände und Führungskräfte zu, dass ihre Tätigkeit in Verbindung mit diesem Vertrag ab dessen Inkrafttreten keine geltenden BBK-Vorschriften verletzt und dass sie keine formelle Benachrichtigung über eventuelle Ermittlungen wegen der Verletzung geltender BBK-Bestimmungen erhalten hat.
15.4. Die Parteien arbeiten mit zuverlässigen Partnern zusammen, die nicht in staatlich veröffentlichten Beschränkungs- oder Verbotslisten aufgeführt sind.
15.5. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die andere Vertragspartei durch unabhängige Dritte prüfen zu lassen.
15.6. Hält sich eine Partei n